

# Uniformordnung Musikverein Rißtaler e.V. Untersulmetingen



## Vorwort

Mit dieser Uniformordnung soll ein ordentliches und den Interessen des Vereines entsprechendes Auftreten des Musikvereins Rißtaler Untersulmetingen e.V. in der Öffentlichkeit gewährleistet werden. Da dies nicht vollständig durch eine schriftliche Richtlinie sichergestellt werden kann, wird jeder Musiker dazu angehalten, sich eigenverantwortlich im Sinne eines einheitlichen und sauberen Erscheinungsbildes der Kapelle zu kleiden.

## 1. Umfang der Uniform

### Frauen:

Trachtenschuhe  
Trachtenrock  
Schwarze Strümpfe  
2 weiße Trachtenblusen  
Trachtenweste  
Jacke (je nach Anlass)  
Hut (je nach Anlass)

### Männer 1:

Trachtenschuhe  
Lange schwarze Hose  
Schwarze Strümpfe  
Weißes Langarmhemd  
Trachtenweste  
Halsbändel  
Jacke (je nach Anlass)  
Hut (je nach Anlass)

### Männer 2:

Trachtenschuhe  
Lederhose  
2 Paar weiße Kniestrümpfe  
Weißes Langarmhemd  
Trachtenweste  
Halsbändel  
Jacke (je nach Anlass)  
Hut (je nach Anlass)

## 2. Neubeschaffung / Finanzierung / Eigentum

Alle Musikerinnen und Musiker erhalten beim Eintritt in das aktive Blasorchester des Musikvereins Rißtaler Untersulmetingen e.V. eine Uniform vom Verein zur Verfügung gestellt.

Generell werden vorhandene, gegebenenfalls gebrauchte Uniformen ausgegeben. Sollte keine passende Uniform vorhanden sein, wird mit Zustimmung des Uniformenwartes bzw. der Vorstandschaft neu beschafft.

Die komplette Uniform ist Eigentum des Vereines. Ausnahmen hierbei sind die schwarzen Strümpfe bei Männern und Frauen und das weiße Langarmhemd bei den Männern. Diese sind nach den Vorgaben des Vereines von der Musikerin / vom Musiker selbst zu beschaffen.

Beim Aushändigen der Uniform ist von der Musikerin / vom Musiker ein durch den Ausschuss festzulegender Eigenanteil zu bezahlen.

### **3. Austausch / Nachbeschaffung**

Der Austausch von Uniformen, die zu klein, zu eng oder untragbar geworden sind kann nur mit Zustimmung von Uniformenwart oder Vorstandschaft stattfinden. Die betroffenen Uniformteile sind von der Musikerin / vom Musiker dem Verein in gereinigtem, einwandfreien Zustand zurückzugeben. Die Beurteilung hierfür obliegt dem Uniformenwart bzw. der Vorstandschaft.

Generell werden bei einem notwendigen Austausch vorhandene, gegebenenfalls gebrauchte Uniformteile ausgegeben. Sollten keine passenden Uniformteile vorhanden sein, wird mit Zustimmung des Uniformenwartes bzw. der Vorstandschaft neu beschafft.

### **4. Anzugsordnung und Anlassregelung**

Mit dem Bezahlen des Eigenanteiles nach Absatz 1 anerkennt die Musikerin / der Musiker die Anzugsordnung des Musikvereins Rißtaler Untersulmetingen e.V. Das gilt auch für mündliche Anweisungen bzw. Regeln von Dirigent oder Uniformenwart zum Tragen der Uniform.

Ordentliche und saubere Kleidung während den Auftritten und Veranstaltungen des Vereins sind für jede Musikerin / jeden Musiker Pflicht. Die Uniform ist immer vollständig und einheitlich zu tragen. Übertriebener Schmuck, Sonnenbrillen oder Ähnliches sind ausdrücklich nicht erwünscht.

Dirigent und Uniformenwart sind verantwortlich für das einheitliche Erscheinungsbild der Kapelle und sind verpflichtet Musikerinnen und Musiker auf unsachgemäße Pflege oder der Einheitlichkeit nicht entsprechendem Tragen der Uniform hinzuweisen und entsprechende Mängel abstellen zu lassen. Musikerinnen und Musiker haben hierbei den Anweisungen von Dirigent oder Uniformenwart bedingungslos Folge zu leisten.

Alle Uniformteile, die Eigentum des Vereines sind, sind ausschließlich bei Auftritten und Veranstaltungen des Vereines zu tragen. Ausnahmen wie z.B. Aushilfen bei anderen Musikkapellen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung von Uniformenwart oder Vorstandschaft.

Generell soll von den Männern bei Konzerten, kirchlichen Anlässen oder Festakten die unter Absatz 1 mit Männer 1 beschriebene Uniform getragen werden. Bei den übrigen Veranstaltungen oder Auftritten wird die mit Männer 2 beschriebene Uniform getragen.

Grundsätzlich entscheidet der Dirigent über die Anzugsordnung bei der jeweiligen Veranstaltung und gibt diese in der Probe vor der Veranstaltung bekannt. Die Musikerinnen und Musiker sind verpflichtet, sich bei Nichtanwesenheit in dieser Probe selbständig über die vom Dirigenten ausgegebene Anzugsordnung zu informieren.

Musikerinnen oder Musiker, die nicht entsprechend der ausgegebenen Anzugsordnung oder dem einheitlichen Erscheinungsbild gekleidet sind, können vom Dirigent von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

## **5. Pflege und Aufbewahrung**

Für eine sachgemäße Pflege, Reinigung und Aufbewahrung der Uniform ist die Musikerin / der Musiker selbst verantwortlich.

Hüte, Jacken, Westen, Röcke und Hosen können nicht selbst gewaschen werden und dürfen nur durch ein entsprechendes Reinigungsfachgeschäft gereinigt werden.

Auskünfte zur sachgemäßen Pflege, Reinigung und Aufbewahrung müssen beim Uniformenwart eingeholt werden.

## **6. Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung**

Bei Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder unsachgemäßer Handhabung und Pflege eines vereinseigenen Kleidungsstückes haftet generell ausschließlich die Musikerin / der Musiker in voller Höhe.

Über den Grad des Verschuldens bzw. eine eventuelle Beteiligung des Vereines an einer Reparatur oder Neubeschaffung entscheidet die Vorstandschaft.

## **7. Rückgabe**

Beim Ausscheiden der Musikerin / des Musikers aus dem aktiven Blasorchester bzw. längerem Unterbrechen der aktiven Tätigkeit muss die komplette Uniform gereinigt und in einwandfreiem Zustand an den Verein zurückgegeben werden. Die Beurteilung hierfür obliegt dem Uniformenwart bzw. der Vorstandschaft.

Der beim Erhalt der Uniform entrichtete Eigenanteil wird nicht mehr zurückerstattet.

Über eine Ausnahmeregelung hiervon, insbesondere bei zeitlich begrenztem, mit Dirigent oder Vorstand abgestimmtem Pausieren, entscheiden Uniformenwart bzw. Vorstandschaft.

## **8. Inkrafttreten der Uniformordnung**

Diese Uniformordnung tritt durch Beschluss der Vorstandschaft am 27.08.2009 am 01.09.2009 in Kraft.